



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie, BMVIT – IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Zu Hd. Herrn Dr. Wilhelm Kast
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Datum: 18.09.2015

GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014
Entwurf zur 32. KFG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

wir danken für die Übersendung des Begutachtungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die beabsichtigte Deckungsevidenz bringt sowohl für die Zulassungsbehörden als auch für die Kfz-Versicherer eine Vereinfachung der Abläufe und daher einen geringeren Verwaltungsaufwand sowie eine entsprechende Kostenersparnis. Die geplante Einführung der Deckungsevidenz wird von der Versicherungswirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Ziffer 21:

In § 40a Abs. 6 wird ein neuer Aufhebungstatbestand geschaffen, wenn die Zulassung des Fahrzeuges rechtswidrig erfolgte. Aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit sollte dieser Tatbestand aus unserer Sicht nicht in § 40 (Verfahren bei der Zulassung) sondern in § 44, wo alle anderen Aufhebungstatbestände angeführt sind, aufgenommen werden.

Ziffer 22:

Der Umstand, dass es sich um ein Wechselkennzeichen handelt, soll auf der Zulassungsbescheinigung nicht mehr angeführt sein. Hierzu ist eine Softwareänderung nötig, die erst mit dem Einsatz einer neuen Version am 1. April 2016 umgesetzt werden kann. Wir ersuchen daher als Inkrafttreten dieser Bestimmung den 1. April 2016 vorzusehen.

Ziffer 35:

Die Fahrzeuge der Post (als nunmehr privatisiertes Unternehmen) sollen Standardkennzeichen erhalten. Daher wandert auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Kfz-Zulassung von den Behörden zu den Zulassungsstellen. Die erforderlichen Softwareänderungen können auch hier erst mit einer neuen

Mag. Günter Albrecht
Kfz-Versicherung

Tel.: (+43) 1 71156-217
Fax: (+43) 1 71156-270
guenter.albrecht@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:
28.11.2014

Unser Zeichen: Mag. GA/BW
Aktnummer: 4301
Ausg Nr.: 155019

Seite 1/2



Version am 1. April 2016 umgesetzt werden, sodass auch diese Bestimmung zum angeführten Datum in Kraft treten soll.

Ziffer 36:

Der Umstand, dass eine rote Kennzeichentafel ausgegeben wurde, soll auf der Zulassungsbescheinigung nicht mehr vermerkt werden. Im Hinblick auf die nötige Änderung der Zulassungssoftware, soll auch diese Bestimmung mit 1. April 2016 in Kraft treten.

Seite 2/2

Ziffer 50:

Bei den Mindestangaben auf der Versicherungsbestätigung soll neben dem Namen auch der Sitz des ausstellenden Versicherers angeführt werden. Wir schlagen vor, dass nur der Name des Versicherers anzuführen ist. Der Sitz ist auch jetzt kein Erfordernis und bringt für keinen der Beteiligten zusätzliche Informationen. Da viele Versicherer dazu übergehen, die Versicherungsbestätigung elektronisch in das Antragsformular zu integrieren, könnte das auch zu Platzproblemen führen. Wir regen daher an, die Worte „und Sitz“ aus der Ziffer 1 des neuen Absatz 1a im § 61 zu streichen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass in den Erläuterungen zur Ziffer 22 und 36 jeweils der alte/nicht mehr aktuelle Preis von € 19,80 für den Scheckkartenzulassungsschein angeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günter Albrecht
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs